

§ 44 ARHV Durchführung der Auslieferung aus dem Ausland

ARHV - Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 44.

Die Anordnung der zur Einlieferung einer aus einem anderen Staat ausgelieferten Person notwendigen Maßnahmen obliegt dem für die Erwirkung der Auslieferung zuständigen Richter (§ 68 Abs. 1 ARHG).

In Kraft seit 01.07.1980 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at